

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 30. Mai 1983**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1983 zu dem Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (BGBl. 1983 II S. 2) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 2

am 15. Juni 1983

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Mai 1983 in Moskau ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. Mai 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Straßenverkehr
Vom 30. Mai 1983**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 45 Abs. 4 notifizierten Unterscheidungszeichens (Kennzeichens) – für

Marokko (Kennzeichen: MA) am 29. Dezember 1983 in Kraft treten.

Marokko hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde

1. nach Artikel 54 Abs. 1 erklärt, daß es sich durch Artikel 52 nicht als gebunden betrachtet;
2. nach Artikel 54 Abs. 2 erklärt, daß es für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahräder den Krafträdern gleichstellt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1982 (BGBl. II S. 799).

Bonn, den 30. Mai 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Straßenverkehrszeichen
Vom 30. Mai 1983**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für

Marokko
(Muster A^a/Muster B 2^a) am 29. Dezember 1983 in Kraft treten.

Marokko hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde

1. nach Artikel 46 Abs. 1 erklärt, daß es sich durch Artikel 44 nicht als gebunden betrachtet;
2. nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b erklärt, daß es für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahräder den Krafträdern gleichstellt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. II S. 101).

Bonn, den 30. Mai 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele